



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

12. April 2007

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 62/Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Februar 2007**
- **Bekanntmachungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformationen: Frühjahrsputz 2007; Zu Ostern die erste Schultasche; Geschäftsführerwechsel beim Bayer. GUVV/Bayer.LUK**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Friedhofserweiterung in Oberbernbach**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht/Gemeinde Todtenweis**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Februar 2007

Affing

Voranfrage für Nutzungsänderung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes

Bauort: 86444 Affing, Dorfstr. 3

Bauherr: Bucher Wolfgang, Auweg 15, 86444 Affing

Errichtung eines Wohnhauses

Bauort: 86444 Affing, Rechter Kreuthweg 10

Bauherr: Erbmann Damian, Röntgenstr. 13, 86199

Augsburg

Aichach

Nutzungsänderung einer Teilfläche einer landwirtschaftlichen Halle in Bürofläche

Bauort: 86551 Aichach, Herzog-Max-Str. 2

Bauherr: Hörmann Thomas, Herzog-Max-Str. 2, 86551 Aichach

Dachgeschossausbau zur 2. Wohneinheit

Bauort: 86551 Aichach, St.-Emmeran-Str. 35

Bauherr: Menzinger Wendelin, St.-Emmeran-Str. 35, 86551 Aichach

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage

Bauort: 86551 Aichach, Beckmühle

Bauherr: Wagner Alexander, Am Hügel 5, 86551 Aichach

Errichtung einer Tagesstätte für psychisch Kranke, der Aichacher Tafel und weiterer sozialer Dienste

Bauort: 86551 Aichach, Münchener Str. 19

Bauherr: Caritasverband f. d. Lkr. AIC-FDB vertr. d. Hr. Andreas Reimann, Hermann-Löns-Str. 6, 86316 Friedberg

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Bauort: 86551 Aichach, Nähe Hirtweg

Bauherr: Grimm Sandra, St.-Verena-Str. 4, 86551 Aichach

Dasing

Tektur zur immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage (Gz. 55.1-8711.51/90) für Änderung des Nachgärbehälters und Anbau eines Montageschachtes, Lageänderung des Trafos

Bauort: 86453 Dasing,

Bauherr: Asum NaWaRo AG vertr. d. Hr. Georg Asum, Sielenbacher Str. 25, 86453 Dasing

Errichtung von Dachgauben
Bauort: 86453 Dasing, Friedberger Str. 10
Bauherr: Fritz Paul, Friedberger Str. 10, 86453 Dasing

Aufstockung des Wohnhauses
Bauort: 86453 Dasing, Hs.Nr. 1
Bauherr: Wagner Hubert, Hs.Nr. 1, 86453 Dasing

Einbau von Gästezimmern im Dachgeschoss
Bauort: 86453 Dasing, Hauptstr. 5
Bauherr: Lechner Andrea, Hauptstr. 5, 86453 Dasing

Eurasburg

Umbau des ehemaligen Forsthauses in ein Vierfamilienhaus
Bauort: 86495 Eurasburg, Hauptstr. 22
Bauherr: Salopek Miljenko, Meringer Str. 132, 86163 Augsburg

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport
Bauort: 86495 Eurasburg, Bgm.-Völk-Str. 3 a
Bauherr: Berger Wolfgang, Sandberg 1, 86495 Eurasburg

Friedberg

Abgrabung mit anschließender Erweiterung der land- und forstwirtschaftlichen Hoffläche
Bauort: 86316 Friedberg, Hartenhoffeld
Bauherr: Wolf Peter, Radegundisstr. 3, 86316 Friedberg

Merching

Umbau und Sanierung eines bestehenden Einfamilienhauses, Anbau eines Wohnzimmers, einer Heilpraktikerpraxis mit Garage und Windfang sowie Ausbau des Dachgeschosses
Bauort: 86504 Merching, Apenblickstr. 9
Bauherr: Sigl Margarita, Steindorfer Str. 21, 86504 Merching

Mering

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage - Haus 20
Bauort: 86415 Mering, Luitpoldshöhstr.
Bauherr: Pletschacher Projektmanagement GmbH & Co.KG, Waldstr. 1, 86453 Dasing

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage - Haus 19
Bauort: 86415 Mering, Luitpoldshöhstr.
Bauherr: Pletschacher Projektmanagement GmbH & Co.KG, Waldstr. 1, 86453 Dasing

Obergriesbach

Errichtung einer Doppelgarage mit Nebenräumen
Bauort: 86573 Obergriesbach, Annastr. 18
Bauherr: Lunz Wolfgang, Annastr. 18, 86573 Obergriesbach

Tektur zu A0600558 für Einbau eines Edelstahlkamines
Bauort: 86573 Obergriesbach, Am Weiher 44
Bauherr: Willer Gerhard, Am Weiher 44, 86573 Obergriesbach

Petersdorf

Errichtung einer Maschinen- und Strohlagerhalle
Bauort: 86574 Petersdorf, Appershausen 2
Bauherr: Berthold Josef, Hs.-Nr. 2, 86574 Petersdorf

Pöttmes

Nutzungsänderung eines Textilkaufhauses in einen Friseursalon, Dachgeschossausbau zur 2. Wohneinheit
Bauort: 86554 Pöttmes, Am Kirchplatz 6 a
Bauherr: Schmidl Karl-Heinz, Am Graben 9, 86554 Pöttmes

Nutzungsänderung einer Doppelgarage in Wohnraum
Bauort: 86554 Pöttmes, Am Mittelfeld 3
Bauherr: Gietl Heinrich, Baarer Str. 26, 86554 Pöttmes

Umbau der bestehenden Lagerhalle zu einer Kraftfahrzeug-Werkstätte
Bauort: 86554 Pöttmes, Schrobenhausener Str. 56
Bauherr: Ziegler Anton, Schrobenhausener Str. 56, 86554 Pöttmes

Voranfrage für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses

Bauort: 86554 Pöttmes, Aumühle 3
Bauherr: Schrott Anton, Aumühle 3, 86554 Pöttmes

Errichtung eines doppelwandigen Edelstahlkamins
Bauort: 86554 Pöttmes, Unterfeldstr. 4 a
Bauherr: Sturm Peter, Am Zwiebelgarten 7, 86554 Pöttmes

Rehling

Tektur zu A0300098 für Lageänderung des Wohnhauses
Bauort: 86508 Rehling, Wiesenstr. 1
Bauherr: Leinfelder Georg, Wiesenweg 1, 86508 Rehling

Sielenbach

Tektur zu A0600824 für Grundriss- und Fassadenänderung
Bauort: 86577 Sielenbach, Schwaigstraße
Bauherr: Manzinger Helmut, Schönberger Str. 14, 76577 Sielenbach

Steindorf

Tektur zu A0600889 für die Änderung der Farbe der Dacheindeckung
Bauort: 82297 Steindorf, Kirchenweg 9
Bauherr: Bachmann Michaela, Münchner Str. 15, 86438 Kissing Landratsamt Aichach-Friedberg
Aichach, 02.03.2007

I.A.

Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Wasserrecht/Gemeinde Todtenweis**

Wasserrecht

Gemeinde: Todtenweis
Fl.Nr./Gemarkung : 3398 Teilfläche und 3399/
Todtenweis
Maßnahme: Herstellung eines Gewässers durch Kiesausbeute und anschließender Rekultivierung
Antragsteller: Fa. Franz Seemüller,
Amselstraße 17, 86447 Aindling

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Landschaftsbüros Hans Brugger, Aichach vom März 2007 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlüssiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

**Bekanntmachungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformationen:
Frühjahrsputz 2007.; Zu Ostern die erste Schultasche; Geschäftsführerwechsel beim Bayer. GUVV/Bayer. LUK**

**Frühjahrsputz 2007:
Privatleute müssen Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichern**

München, im März 2007
Demnächst steht in vielen Haushalten wieder der große Frühjahrsputz an. Wer eigens dafür eine Putzhilfe beschäftigt, sollte nicht vergessen, auch diese kurzzeitige Hilfe zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Denn auch Privatleute, die sich nur vorübergehend eine Hilfe für Haus oder Garten „leisten“, sind dem Gesetz nach Arbeitgeber – und damit für die Unfallversicherung ihrer Hilfen zuständig. Darauf weist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) hin.

Verdient die Hilfe durch das Putzen in einem oder mehreren Haushalten insgesamt weniger als 400 Euro im Monat, ist die Minijobzentrale die richtige Adresse für den Arbeitgeber (www.minijobzentrale.de, Telefon: 01801/200 504). Wird dieser Betrag überschritten, nimmt die zuständige Unfallkasse oder der zuständige

Gemeindeunfallversicherungsverband die Anmeldung entgegen. Für Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallkasse hat, ist der Bayer. GUVV die richtige Adresse (www.bayerguvv.de).

Hat die Haushaltshilfe einen Unfall, ist der Bayer. GUVV der richtige Ansprechpartner für alle Haushaltshilfen – auch für diejenigen, die über die Minijobzentrale versichert sind.

Ein Unfall ist schnell passiert

„Beim Gardinenaufhängen von der Leiter gestürzt, im dunklen Keller über den Wäschekorb gefallen, mit heißem Wasser die Hand verbrüht – leider gibt es viele Beispiele für Unfälle von Haushaltshilfen, ob sie nun einen Tag oder zehn Jahre beschäftigt gewesen sind“, erläutert Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayer. GUVV. Deshalb lohne sich, so Titze, für den privaten Arbeitgeber auch die Anmeldung einer nur kurzfristig beschäftigten Hilfe.

Nach einem versicherten Unfall trägt die gesetzliche Unfallversicherung dann alle Kosten für die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Hilfe. Arbeitgeber, die die Anmeldung versäumen, riskieren ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 Euro.

Weitere Informationen gibt es beim Bayer. GUVV unter der Tel.-Nr. 0 89/3 60 93-4 32 oder unter www.bayerguvv.de. Haushaltshilfen können hier auch gleich angemeldet werden.

**Ansprechpartnerin für Ihre Fragen zu dieser
Presseinformation:**

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

Hinweis für Print-Redaktionen:

Unter www.das-sichere-haus.de, Rubrik „Fotoarchiv/Haushalt“ gibt es zu diesem Text kostenlose Fotos in Druckqualität. Die DSH ist mit dem Abdruck bei Nennung der Quelle „DSH“ einverstanden.

Zu Ostern die erste Schultasche

Worauf Eltern achten sollten

München, im März 2007

Noch dauert es ein paar Monate, aber Nico (5) erwartet schon jetzt sehnsüchtig seinen ersten Schultag. Besonders freut er sich auf die bunte Tüte und auf seinen ersten Schulranzen. Endlich so sein wie die Großen!

Den Ranzen bekommt Nico schon zu Ostern. Und das hat einen guten Grund: Schulranzen sind teuer. Ein Markenprodukt kann über 100 Euro kosten – zu viel im Sommer, wenn der Urlaub den Familienetat zusätzlich strapaziert.

Leichte Ranzen, Reflexstreifen, breite Träger

„Schulanfänger sollten vor allem einen leichten Schulranzen tragen“, rät Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse, den Eltern.

Nach einer Faustregel sollte der leere Ranzen maximal 1.500 Gramm wiegen. Dieses Gewicht ist meistens auf dem Ranzen oder in der Produktbeschreibung angegeben. Ein zu schwerer Ranzen kann den gesamten Bewegungsapparat des Kindes belasten (Schultern, Wirbelsäule, Beine und Füße). Zudem ist das Kind auf dem Schulweg weniger beweglich, kann zum Beispiel einem

plötzlich heranbrausenden Radfahrer nicht schnell genug ausweichen.

Weitere Kriterien für eine gute Schultasche:

- Trageriemen sind:

- o dick gepolstert und im Schulterbereich mindestens vier Zentimeter breit
- o mit einer Hand stufenlos verstellbar
- o großzügig mit Reflexstreifen ausgestattet

- Warnfarben und Reflexstreifen

- o zusätzlich zu den Reflexstreifen auf den Trageriemen und an den Seiten glänzen gute Ranzen auf den Vorder- u. Seitenteilen mit fluoreszierenden orangeroten oder gelben Warnfarben
- o auf dem Steckschloss ist ein Katzenauge angebracht

- Abgerundete und verstärkte Kanten.

- Der Ranzen ragt nicht über die Körperkontur des Kindes hinaus.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 0 89/3 60 93-119, Fax: 0 89/3 60 93-379.

Geschäftsführerwechsel beim Bayer. GUVV/Bayer. LUK:

München, 30. März 2007

In einem feierlichen Festakt verabschiedete die bayer. Sozialministerin Christa Stewens am 29. März 2007 den langjährigen Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands (Bayer. GUVV) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK) Dr. Hans-Christian Titze.

Die Ministerin würdigte ausführlich die Bilderbuchkarriere des aus Breslau stammenden Juristen Titze, der unmittelbar nach seiner Promotion in die gesetzliche Unfallversicherung eingetreten war – diesem bedeutenden Zweig der deutschen Sozialversicherung. Wichtige Ereignisse fielen in die Amtszeit Titzes: Die Einbeziehung der Schüler und Studierenden in die gesetzliche Unfallversicherung 1971, die Gründung des Bundesverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung, deren stv. Geschäftsführer Titze mehrere Jahre war und schließlich aktuell die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Bundesregierung. Diese sieht nicht nur einen neuen Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG) und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vor, sondern auch Fusionen. Hier sprach sich Sozialministerin Stewens auch in Bayern deutlich für eine Fusion der bisherigen drei Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand zu einer gemeinsamen Unfallkasse Bayern aus.

Stewens zollte Titze für seine Fachkompetenz als Spitzenjurist und für sein diplomatisches Geschick in der Führung des großen Verbandes ihre höchste Anerkennung und übermittelte ihm auch den Dank der Staatsregierung für seine Leistungen. Gleichzeitig drückte sie die Hoffnung aus, ihn auch weiterhin als Ratgeber „i. R.“ zu wissen, wobei sie das Kürzel nicht „in Ruhestand“ verstehe, sondern als „in Reichweite“.

Die Nachfolge Titzes tritt Elmar Lederer an. Der gebürtige Landshuter Jurist ist bereits seit sieben Jahren

stellvertretender Geschäftsführer von Bayer. GUVV und Bayer. LUK.

Ministerin Stewens beglückwünschte Lederer zu seiner Wahl und sicherte ihm die Unterstützung ihres Hauses und der Staatsregierung bei der Umsetzung des schwierigen Reformprozesses zu.

Der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayer. Landesunfallkasse sind als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern zuständig u. a. bei Unfällen im öffentlichen Dienst, in Schulen, Universitäten und auf dem Weg dorthin.

Pressekontakt und Bildmaterial:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/36093-119, Fax: 089/36093-379

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **463.900 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **103.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

1. Schulverbandsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **351.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 382 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **921,20419 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Kühbach, den 20.03.2007
Schulverband Kühbach
Lotterschmid
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kühbach, das ist die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach in 86556 Kühbach, Schönbacher Straße 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Kühbach, den 20.03.2007

Lotterschmid
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Erweiterung des bestehenden gemeindlichen Friedhofs in Aichach-Oberbernbach; Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen

Die Stadt Aichach hat Antrag nach § 32 Bestattungsverordnung für die bestattungsrechtliche Genehmigung der Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes in Aichach-Oberbernbach gestellt.

Die Unterlagen für die Erweiterung liegen beim Landratsamt in Aichach, Münchner Str. 9 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus. Die Auslage erfolgt ab dem Erscheinungstag dieses Amtsblattes für die Dauer von drei Wochen.

In dieser Zeit können etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Landratsamt Aichach-Friedberg
Hanns Bierner

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Betrieb einer Tunnelofenanlage durch die Firma Ziegelwerk Peter Kormann GmbH, Zur Ziegelei 2, 86453 Dasing-Laimering“

Mit Bescheid vom 09.08.1994 genehmigte das Landratsamt Aichach-Friedberg die wesentliche Änderung der Ziegeleianlage zur Herstellung von Mauerziegeln auf dem Grundstück Fl.Nr. 302 der Gemarkung Laimering.

Durch die Änderung der TA-Luft im Jahre 2002 entsprechen die Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht mehr dem Stand der Technik.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg beabsichtigt, durch eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG die Grenzwerte für die Emissionen dieser Anlage neu festzulegen.

Nach § 17 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG (BGBl I S. 2822) ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung zur Neufestlegung von Emissionsgrenzwerten von Anlagen der Spalte 1 4. BImSchV der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf lautet wie folgt:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG); Betrieb einer Tunnelofenanlage durch die Firma Ziegelwerk Peter Kormann GmbH, Zur Ziegelei 2, 86453 Dasing

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden Bescheid:

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.08.1994, AZ. 60-172-2-2/94, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Auflagen Ziffer 3.1.1.7 bis 3.1.1.17 werden aufgehoben und durch folgende Auflagen ersetzt:

Emissionsgrenzwerte

3.1.1.7

Die Massenkonzentration an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen

darf im Abgas der Tunnelofenanlage während aller Betriebszustände folgende Werte nicht überschreiten:

- Chlor und seine dampf- und gasförmigen Verbindungen, angegeben als HCl 30mg/m³

- Fluor und seine dampf- und gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF 5 mg/m³

- Benzol 3 mg/m³

- Organische Stoffe in der Summe 50 mg/m³
angegeben als Gesamt-C
(mit Methan)

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO₂ 0,50 g/m³

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als SO₂ 0,50 g/m³

- Gesamtstaub 40 mg/m³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern sind auszuschöpfen.

3.1.1.8

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf ein Volumen-gehalt von Sauerstoff im Abgas von 17 Vol.-% (Bezugssauerstoffgehalt).

Messplätze

3.1.1.9

Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einem nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der VDI 2066 und VDI 4200 zu beachten.

3.1.1.10

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen möglich sind.

Messverfahren und Messeinrichtungen

3.1.1.11

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

3.1.1.12

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Einzelmessungen

3.1.1.13

Erstmals im Juli 2008, und dann anschließend alle drei Jahre wiederkehrend, ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die luftverunreinigenden Stoffe eingehalten werden.

3.1.1.14

Die bescheidgemäßen Anforderungen sind hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

3.1.1.15

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen und die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- b) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen.

Die Hinweise der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 und der Richtlinie VDI 4200 in der jeweils gültigen Fassung sind ergänzend zu beachten.

- c) Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen. Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden (z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- d) Bei den Messungen sind alle emissionsrelevanten Zuschlagsstoffe (Porosierungs- und Magermittel) zu berücksichtigen. Bei Einsatz neuer Tone und Lehme ist eine Analyse des Kalk-/Fluor-Verhältnisses beziehungsweise des Kalk-/Fluor-Gehalts im Rohmaterial spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Messung durchzuführen und vorzulegen.
- e) Es ist vom Betreiber zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes vom Messinstitut entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juli 1991 Nr. 8210-733-35432; AllMBI Nr. 18/1991, S. 483ff). Die Messberichte sind dem Landratsamt unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- f) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Lärmschutz

3.1.1.17

Hinichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.

II.

Die Firma Ziegelwerk Peter Kormann GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Peter Kormann, hat die Kosten des

Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € erhoben, die Auslagen betragen €

Gründe:

I.

Sachverhalt

Mit Bescheid vom 09.08.1994, AZ: 60-172-2-2/94, genehmigte das Landratsamt Aichach-Friedberg die wesentliche Änderung der Ziegeleianlage zur Herstellung von Mauerziegeln auf dem Grundstück Fl.Nr. 302 der Gemarkung Laimering.

Im Jahr 2002 wurde die TA-Luft geändert. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 09.08.1994 entsprechen der neuen TA-Luft nicht mehr. Die Fa. Ziegelwerk Peter Kormann GmbH wurde mit Schreiben vom 15.11.2006 zur geplanten Bescheidsanpassung gehört und hat durch Nichtäußerung bis heute gegen die geplanten Änderungen keine Einwendungen erhoben.

Der Entwurf der Anordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg und im Internet öffentlich bekannt gemacht.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
2. Die Tunnelofenanlage ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.
3. Nach § 5 BImSchG sind Anlagen so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Den Stand der Technik gibt die TA Luft aus dem Jahr 2002 wieder. Die Änderungsgenehmigung vom 09.08.1994 entspricht nicht mehr dem Stand der Technik

Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und den dazu erlassenen Verordnungen einzuhaltenden Verpflichtungen können nachträglich gem. § 17 Abs. 1 BImSchG Anordnungen erlassen werden. Die Anordnungen dieses Bescheides wurden nach Anhörung der Firma Ziegelwerk Peter Kormann GmbH getroffen. Die Firma hat keine Einwände erhoben. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Sanierungsfristen in der TA-Luft unter Berücksichtigung der Interessen

sowohl der Nachbarschaft als auch der Firma Ziegelwerk Peter Kormann GmbH sind die Anordnungen erforderlich. Nach den bisher vorgelegten Messberichten ist davon auszugehen, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Die Bescheidsänderungen sind daher auch nicht unverhältnismäßig.

4. Bei Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannt sind, ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Abs. 1 Satz 2, durch welche Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG).
5. Die Kostenentscheidung und Gebührensatzung stützen sich auf Art. 1, 2, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.9 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Gebühren betragen danach für Anordnungen nach § 17 BImSchG zwischen 150,00 € und 15.000 € Nach Tarifstelle Ziffer 1.3.2 ist bei einer fachlichen Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde u. a. in den Bereichen der Luftreinhaltung und Anlagensicherheit die Gebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250 € zu erhöhen. Im vorliegenden Fall ist eine Gebührenhöhe von € bei Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligten Behörden und Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit ausreichend. Für die Zustellung fallen Auslagen in Höhe von € an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen zum Erlass der Anordnung liegen in der Zeit vom Mittwoch 11.04.2007 bis Donnerstag 10.05.2007 beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9 in 86551 Aichach, Zi.-Nr. 342, während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, Freitags 7.30 Uhr - 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. (Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren). In der Zeit vom 11.04.-2007 bis 23.05.2007 (=Einwendungsfrist) können Einwendungen gegen das Vorhaben in schriftlicher Form erhoben werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Grenzwerte für Emissionen nicht erhöht, sondern gleichbleibend und niedriger festgelegt wurden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Anlagenbetreiber sowie den Sachverständigen wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin bestimmt. Zeitpunkt und Ort der Erörterung werden hiermit auf den 30.05.2007 im Landratsamt Aichach-Friedberg festgelegt.

Eine eventuelle Änderung oder Absage (aufgrund Nichtvorlage von Einwendungen) des Termins wird den Beteiligten und Betroffenen rechtzeitig bekannt gegeben. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Anlagenbetreibers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dr. Bruckmeir, Regierungsrat
